

seine Wahl perfect machen (c. 33 h. t.); jedoch darf er nicht bei der geheimen Abstimmung sich selbst die Stimme geben, wie die S. C. C. am 18. April 1885 erklärt hat (Santi-Leitner, Praelect. ad h. t. n. 21; I, 62); ebenso darf ein einziger Compromissar nicht sich selbst wählen, weil niemand sich selbst für eine Kirche präsentiren darf (Gl. ad c. 33 h. t. und c. 26, X De jure patron. 3, 38). Auch beim Compromiß fordert das Recht eine formelle Wahl durch einen der Compromissare, der namens der Uebrigen die Wahl ausdrücklich vornimmt. Die Wähler müssen den von den Compromissaren gültig Gewählten annehmen, vorausgesetzt, daß er eine persona idonea et digna ist und die Form und Grenzen des Compromisses gewahrt wurden (c. 8 et 32 h. t.). Die Vollmacht der Compromissare erlischt 1. mit vollzogener Wahl, mag sie gültig oder ungültig sein; 2. nach Ablauf der von den Wählern gestellten Frist (c. 52 h. t.); 3. mit dem Tode eines der Compromissare und 4. durch Zurücknahme des Compromisses seitens der Wähler *re integra*, d. h. so lange die Compromissare ihr Amt, die Wahlhandlung, noch nicht begonnen haben (c. 30 h. t.). In diesen Fällen, bei Erlöschen des Compromisses, bleibt den Wählern das Wahlrecht (c. 37 h. t. in VI), ausgenommen, wenn die Frist zur Wahl abgelaufen ist (c. 26 h. t. in VI). Darum kann das Capitel, wenn z. B. die Compromissare einen Unwürdigen gewählt hatten, selbst die Wahl vornehmen, sofern die Wahlfrist noch nicht abgelaufen ist.

c. Endlich die Wahl durch Quasi-Inspiration (quasi per inspirationem seu per acclamationem) ist die, bei welcher alle Wähler wie durch göttliche Eingebung ohne jegliche Verhandlung oder Unterredung durch allgemeine Zustimmung auf Eine Person sich einigen. Diese Wahl darf also nicht durch vorausgehende Besprechungen oder Verabredungen vorbereitet sein und muß einstimmig geschehen, sonst wäre es keine Wahl quasi per inspirationem. Das alte Recht erwähnt auch eine Wahl per voram inspirationem, wenn auf wunderbare Weise durch Eingebung Gottes die Wahl zu Stande kommt, wie die Wahl des hl. Nicolaus, Ambrosius, Severus (vgl. Nota Grat. ad c. 8, Dist. LXI; bezüglich des hl. Severus s. d. Art. Nabenna X, 823). Eine einstimmige, durch Abstimmung erfolgte Wahl ist aber niemals eine electio quasi per inspirationem.

IV. Eigenschaften und Wirkungen einer gültigen Wahl. Zur Gültigkeit einer canonischen Wahl ist außer dem Gesagten notwendig: 1. daß sie frei von allem Zwange, besonders auch von jedem unberechtigten Einflusse der weltlichen Gewalt geschehen ist; andernfalls wäre sie von Rechts wegen nichtig (c. 14 h. t.). Darum darf sie auch nicht gegen Gesetz und Statut auf Wenige beschränkt werden, außer wo dieß das Recht gestattet, wie bei den Wahlen

in Deutschland (s. ob. I b); 2. daß sie frei von aller Simonie sei; es ist jede Art von Simonie (*munus a manu, a lingua, ab obsequio*) streng verboten. Eine simonistische Wahl ist in sich ungültig, selbst wenn die Simonie geheim und der Gewählte unschuldig ist, und zwar vor jeder richterlichen Sentenz (c. 5, C. I, q. 3 und c. 23, 33, X De simonia 5, 3); eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Simonie von den Feinden des Gewählten zu dessen Schaden geübt wäre.

Die Wirkungen einer gültigen Wahl sind folgende: 1. Mit der vollzogenen Wahl ist diese rechtlich vollendet, und die Wähler sind verpflichtet, binnen acht Tagen dem Gewählten davon Kenntniß zu geben, und dieser muß binnen Monatsfrist sich über die Annahme der Wahl erklären, widrigenfalls er sein erlangtes Recht *ipso facto* verliert (c. 6 h. t. in VI und c. 8 Clem. eod. 1, 3).

2. Der Gewählte erlangt mit vollzogener und acceptirter Wahl ein *ius ad rem*, ein petitivisches Recht auf das Kirchenamt, d. h. er kann vom kirchlichen Obern die Bestätigung der Wahl und die Verleihung des Kirchenamtes verlangen, und dieser muß die Bestätigung gewähren, wenn der Gewählte die canonischen Eigenschaften besitzt; jedoch darf der zum Bischof (Abt) Gewählte sich in keiner Weise in die Regierung der Kirche einmischen, ehe die päpstliche Confirmation erfolgt ist und er authentische Kunde davon hat durch die Präconisationsbulle oder ein Schreiben des Secretärs der Consistorialcongregation (c. 1 Extr. co. De elect. 1, 3); ebenso wenig darf das Capitel den Gewählten nachträglich, auch nicht beim Tode des Capitulavicans, zu diesem Amte bestellen (Pius IX., Const. Romanus Pontifex vom 28. Aug. 1873, bei Schneider, Fontes juris eod. noviss., Ratisb. 1895, 74), jedoch darf der später zum Bischof gewählte Capitulavican fortfungiren (Wernz [i. u.] II, 484). Die Bestimmung des Decretalenrechts (c. 44, § 2 h. t.), daß die außerhalb Italiens einstimmig Gewählten die Verwaltung der Diocese in *spiritualibus et temporalibus* übernehmen dürfen, ist durch die späteren päpstlichen Constitutionen und besonders durch die citirte Constitution Romanus Pontifex aufgehoben.

3. Alle zu Kirchenämtern Gewählten bedürfen zur Erlangung des Kirchenamtes die Genehmigung des nächst höhern Kirchenobern; ausgenommen ist die Papstwahl, mit deren Annahme der Gewählte die volle päpstliche Jurisdiction erwirbt. Nach dem ältern Rechte (c. 32, 44 h. t.) konnte der unmittelbare Obere, der Metropolit, die Bischofswahl bestätigen; nach dem geltenden Rechte steht die Confirmation der Bischöfe und der eremiten Aebte dem Papste zu, der sie im ordentlichen geheimen Consistorium ertheilt. Darum muß der zum Bischof Gewählte binnen drei Monaten entweder selbst oder durch einen Procurator um die Bestätigung nachsuchen bei Strafe des Verlustes